

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Blasmusikkreisverband Zollernalb und den Musikschulen des Zollernalbkreises

Vorwort

Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist es, allen Beteiligten Empfehlungen an die Hand zu geben, die ein verständnis- und vertrauensvolles Miteinander ermöglichen.

Dabei soll sowohl den Belangen der musiktreibenden Vereine als auch den musikpädagogischen Zielsetzungen der Musikschulen Rechnung getragen werden, wobei die Eigenständigkeit beider Institutionen erhalten bleibt.

Die Vorbereitung der Schüler auf die Mitwirkung im Verein ist ein wichtiges Ziel dieser Vereinbarung, wobei immer der Schüler und seine musikalische Entwicklung im Vordergrund steht. Besondere Begabungen sollen dabei erkannt und zur Förderung vorgeschlagen werden.

Folgende Maßnahmen sollen oben genannten Zielen dienen:

- 1) Den Musikschulen soll die Möglichkeit gegeben werden, in Zusammenarbeit mit den Musikvereinen nach den Lehrgangs- und Ausbildungsverordnungen des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg (BVBW) die D1-Lehrgänge einschließlich Prüfung durchzuführen. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus: 1 Vertreter der Musikschule, dem Kreisverbandsjugendleiter als Vorsitzenden oder einem von ihm bestellter Vertreter, dem jeweiligen Ausbilder und 1 Vertreter des Vereins (Dirigent, Jugenddirigent, Jugendleiter..). Die D2 und D3-Lehrgänge fallen weiterhin in die Zuständigkeit des Blasmusikkreisverbandes. Dabei ist eine Mitarbeit von Musiklehrern der Musikschulen im gesamten D- Bereich erwünscht.

Die Ausschreibung an die Vereine erfolgt über die Musikschule.

Der Theorieunterricht beträgt wöchentlich 1 Unterrichtsstunde (45 Min.) und kann aus Gründen der Dezentralisierung in 14-tägigem Turnus über 1 Semester abgehalten werden.

Die Finanzierung erfolgt über eine Beteiligung des Blasmusikkreisverbandes und/oder der Musikvereine in Höhe der Selbstkosten der Musikschule für eine Unterrichtsstunde (45 Min.).

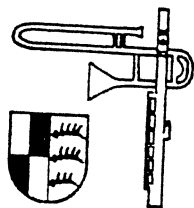
- 2) Die Musikschulen des ZAK laden einmal jährlich die ihnen räumlich zugeordneten Musikvereine und einen Vertreter des Kreisverbandes zu Gesprächen ein.
- 3) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Zusammenarbeit Musikschule - Musikverein“ bestehend aus den Musikschulleitern und dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer, dem KV-Dirigenten, dem KV-Jugendleiter des Blasmusikkreisverbandes treffen sich ebenfalls einmal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch. Hierzu lädt der Kreisverband ein.

- 4) Die wechselseitige Mitwirkung von Ensembles und Schülern bei Konzerten, Jugendkritikspielen o.ä. Veranstaltungen ist erwünscht.
- 5) Leihinstrumente und Unterricht für bestimmte Mangelfächer (z.B. Oboe, Fagott, Horn u.s.w.) können nach Bedarf unter den Musikschulen koordiniert werden.
Gegenseitige Hilfestellung bei Leihinstrumenten und Literatur wird empfohlen.
- 6) Musiklehrer an den Musikschulen des ZAK sollten als musikalische Leiter oder als Dozent bei internen Fort- und Weiterbildungen in den Musikvereinen mitwirken.
- 7) Schon im Elementarbereich (Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung (Blockflöte) im Alter von 4 - 8 Jahren) sollte eine Zusammenarbeit angestrebt werden. Bei Angeboten der Musikvereine in diesem Bereich empfiehlt der Blasmusikkreisverband den Unterricht durch fachlich ausgebildete Lehrkräfte über die Jugendmusikschulen zu erteilen. Die Mitwirkung von Gruppen des Elementarbereichs bei Veranstaltungen der Musikvereine ist wünschenswert.
- 8) Die Jugendleiter oder Verantwortlichen der Vereine informieren sich regelmäßig über den Leistungsstand der von den Musikschulen unterrichteten Vereinsschüler.
- 9) Die Übernahme in die Jugendkapelle oder das Erwachsenenorchester erfolgt in Absprache mit dem jeweiligen Instrumentallehrer.

Mai 1997

Für den Blasmusikkreisverband

Josef Lohmüller



Josef Lohmüller
Kreisverbandsdirigent
72414 Rangendingen

Für die Musikschulen des Zollernalbkreis

Maria Tuttle

STADTVERWALTUNG BALINGEN

- Jugendmusikschule -
Neue Straße 33
Postfach 101061
72310 Balingen